

Ausführungsbestimmungen zum Studienreglement über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Ausbildungsreglement)

vom 26. Juni 2014 (Stand 1. September 2018)

Der Prorektor Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 32 Abs. 2 des Studienreglements über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Ausbildungsreglement) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Anmeldung*

¹ Bewerberinnen oder Bewerber haben sich bei der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern) mittels Anmeldeformular innerhalb der publizierten Anmeldefrist anzumelden.

² Der Anmeldung sind beizulegen: *

- a. Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des bisherigen Bildungsgangs und der beruflichen Tätigkeiten und
- b. Nachweise über erworbene Ausbildungsabschlüsse sowie
- c. für den Studiengang Schulische Heilpädagogik zusätzlich ein Bewerbungsschreiben.

³ Bewerberinnen oder Bewerber, die von einer anderen pädagogischen Hochschule zur Fortsetzung ihres Studiums an die PH Luzern übertreten möchten, haben zusätzlich ihre Berechtigung zum weiteren Studium an der bisher besuchten pädagogischen Hochschule nachzuweisen.

⁴ Studierende, die ihr Studium nach einem bewilligten Studienunterbruch an der PH Luzern fortsetzen wollen, haben die PH Luzern innert der publizierten Anmeldefrist über die Wiederaufnahme des Studiums zu informieren.

⁵ In begründeten Fällen kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

¹ SRL Nr. 516a

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

II. Aufnahme in die Ausbildung

1. *Allgemeine Bestimmung* *

Art. 1a * *Sprachennachweis*

¹ Von Bewerberinnen und Bewerbern für den Studiengang Lehrdiplom Sekundarstufe II für Maturitätsschulen, die ein Lehrdiplom ausschliesslich für den Fremdsprachenunterricht (Englisch, Französisch) erlangen wollen, wird ein Nachweis der Sprachkompetenz in Deutsch mündlich und schriftlich mindestens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.

² Bewerberinnen oder Bewerber, die einen Sprachennachweis erbringen müssen, haben diesen der PH Luzern spätestens bis am ersten Tag des Studiums vorzulegen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann die Frist in Ausnahmefällen auf Antrag um maximal ein Jahr verlängern.

2. *Voraussetzungen der prüfungsfreien Aufnahme* *

Art. 2 *Aufnahmevoraussetzung Studiengang Lehrdiplom Sekundarstufe II für Maturitätsschulen* *

¹ Bewerberinnen oder Bewerber, die ein Lehrdiplom in einem Zusatzfach anstreben, haben für die Zulassung zum Studium im Studiengang Lehrdiplom Sekundarstufe II für Maturitätsschulen den Nachweis von fachwissenschaftlichen Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten zu erbringen. *

² Bewerberinnen oder Bewerber mit spezialisiertem Masterabschluss in Geschichte (beispielsweise Kunstgeschichte, Globalgeschichte) oder in geschichtsaffinen Fächern haben für die Zulassung zum Studium im Studiengang Lehrdiplom Sekundarstufe II für Maturitätsschulen den Nachweis von fachwissenschaftlichen schulgeschichtsrelevanten Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten zu erbringen, wovon in der Regel mindestens je zwei Veranstaltungen zur Antike, zum Mittelalter, zur Neuzeit und zur Neusten Zeit besucht werden müssen. *

^{2bis} Bewerberinnen oder Bewerber mit spezialisiertem Masterabschluss in Mathematik (z. B. Finanzmathematik, Statistik) oder in mathematikaffinen Fächern (z. B. Physik, Informatik) haben für die Zulassung zum Studium im Studiengang Lehrdiplom Sekundarstufe II für Maturitätsschulen den Nachweis von fachwissenschaftlichen zielstufenrelevanten Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten zu erbringen. *

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann Zusatzleistungen zur Ergänzung der fachwissenschaftlichen Ausbildung anordnen.

Art. 3 *Aufnahmevoraussetzung Studiengang Schulische Heilpädagogik*

¹ Die von den Bewerberinnen oder Bewerbern vorzuweisende unterrichtspraktische Erfahrung wird auf der Basis einer Vollzeitanstellung berechnet. Ausgewiesene Familienarbeit wird zur Hälfte angerechnet.

² Bewerberinnen oder Bewerber ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom werden zum Studium im Studiengang Schulische Heilpädagogik zugelassen mit der Auflage, bis zum Beginn des dritten Semesters Zusatzleistungen zu erbringen. Der Umfang und der Inhalt der zu erbringenden Zusatzleistungen werden „sur dossier“ festgelegt. *

Art. 4 *

Art. 4a * *Aufnahmevoraussetzung Studiengang Fachdidaktik*

Für die Zulassung zum Studiengang Fachdidaktik werden formale Zulassungsausweise folgender Bildungsrichtungen verlangt:

- a. für die Studienrichtung Geschichtsdidaktik und öffentliche Geschichtsvermittlung: Geschichte, Altertumswissenschaften, Neue Geschichte, Zeitgeschichte, Kulturwissenschaften, Kunstgeschichte, Philosophie, Politikwissenschaften, Religionswissenschaften oder Theologie oder verwandte Bildungsrichtungen,
- b. für die Studienrichtung Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwicklung: Bildungswissenschaften, Biologie, Chemie, Ernährungswissenschaften, Geographie, Geschichte, Philosophie, Physik, Politikwissenschaften, Religionswissenschaften, Soziologie, Technik, Theologie, Umweltnaturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder verwandte Bildungsrichtungen. *

3. Erweitertes Aufnahmeverfahren *

Art. 5 *Anerkennung von Vorbereitungskursen oder Aufnahmeprüfungen*

Vorbereitungskurse oder Aufnahmeprüfungen, die nicht an der PH Luzern absolviert worden sind, können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zum Vorbereitungskurs oder der Aufnahmeprüfung der PH Luzern sind.

Art. 6 *Zeitpunkt der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen*

Die Zulassungsvoraussetzungen für das erweiterte Aufnahmeverfahren müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung (Stichtag: 30. April) erfüllt sein. Der Leiter oder die Leiterin Erweitertes Aufnahmeverfahren kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen auf Antrag bewilligen. *

Art. 7 * *Arbeits- und Berufserfahrung als Zulassungsvoraussetzung*

Militär- und Zivildienst gelten als Arbeits- und Berufserfahrung, wenn sie einem Arbeitspensum von jährlich mindestens 60 Prozent Beschäftigungsgrad entsprechen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern ohne formalen Zulassungsausweis (Aufnahme „sur dossier“). *

Art. 8 *Nachweis Sprachkompetenz als Zulassungsvoraussetzung für Vorbereitungskurs*

¹ Die Zulassung zum Vorbereitungskurs setzt einen Nachweis der Sprachkompetenz in Französisch und Englisch mündlich und schriftlich auf dem Niveau B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus. *

² Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Sprachkompetenz in Französisch oder Englisch auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Vorbereitungskurs Niveau I) bzw. auf dem Niveau C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Vorbereitungskurs Niveau II) erbringen, werden vom

Unterricht des Vorbereitungskurses und von der Aufnahmeprüfung im entsprechenden Fach befreit. *

Art. 9 *Präsenzpflicht und Absenzen im Vorbereitungskurs*

¹ Für den Vorbereitungskurs gilt eine Präsenzpflicht von 80% pro Fach und Semester. Vorbehalten bleibt die Befreiung von Prüfungsfächern aufgrund der Vorbildung oder die Befreiung vom Besuch einzelner Fachmodule. *

² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Dozentin oder den Dozenten umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

³ Wer die Präsenzpflicht verletzt, kann vom Vorbereitungskurs ausgeschlossen werden und wird nicht zur Aufnahmeprüfung zugelassen.

Art. 10 *Befreiung vom Besuch einzelner Fachmodule des Vorbereitungskurses*

In begründeten Fällen kann die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer vom Besuch einzelner Fachmodule des Vorbereitungskurses befreien.

Art. 11 *Wechsel des Vorbereitungskurses*

¹ Die Leiterin oder der Leiter Erweitertes Aufnahmeverfahren kann auf schriftlichen Antrag den Wechsel vom Vorbereitungskurs Niveau II in den Vorbereitungskurs Niveau I während des Studienjahres bewilligen. Der Wechsel vom Vorbereitungskurs Niveau I zum Vorbereitungskurs Niveau II ist während des Studienjahrs nicht möglich.

² Bestandene Fachprüfungen im Vorbereitungskurs Niveau II müssen bei einem Wechsel in den Vorbereitungskurs Niveau I nicht wiederholt werden.

Art. 12 *Fachwechsel nach Kursbeginn*

In begründeten Fällen kann die Leiterin oder der Leiter Erweitertes Aufnahmeverfahren einen Fachwechsel auf schriftliches Gesuch hin bewilligen.

Art. 13 *Anmeldung zur Aufnahmeprüfung und Rückzug*

Die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung setzt eine Anmeldung voraus. Der Rückzug der Anmeldung ist der Kanzlei Ausbildung begründet bis spätestens vier Wochen vor der Aufnahmeprüfung mitzuteilen.

Art. 14 *Bewerbungsdossiers für Aufnahme „sur dossier“ **

Das Bewerbungsdossier für das Aufnahmeverfahren „sur dossier“ besteht aus folgenden Teilen: *

- a. Motivationsschreiben der Bewerberin oder des Bewerbers (inkl. Begründung der Wahl des Lehrberufs und Darlegung Lehrerbild),
- b. Selbsteinschätzung (Studienplanung, Darlegung der Kompetenzen mit Bezug auf Lehrplan und Lernfähigkeit),

- c. Bestätigung der bearbeiteten Einschätzung zur Berufseignung im Programm Career Counselling for Teachers CCT QS-1.

III. Ausbildungen

1. *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 15 *Studiengangswechsel*

In den Studiengängen Kindergarten und Unterstufe der Primarschule, Primarstufe und Sekundarstufe I ist ein Studiengangswechsel bis Beginn des zweiten Semesters ohne Studienzeitverlängerung möglich, wenn die Aufnahmevoraussetzungen für den angestrebten Studiengang erfüllt sind.

Art. 16 *Fachwechsel und definitives Fächerprofil*

¹ In den Studiengängen Primarstufe und Sekundarstufe I ist ein Fachwechsel bis Ende der vierten Woche des zweiten Semesters ohne Studienzeitverlängerung möglich. *

² Studierenden der Studiengänge Primarstufe und Sekundarstufe I, die im ersten Studienjahr ein zusätzliches Unterrichtsfach im Studienbereich „Fachwissenschaften und Fachdidaktiken“ gewählt haben, müssen sich bis Ende des zweiten Semesters für ihr definitives Fächerprofil entscheiden.

Art. 16a * *Wechsel eines Teilmoduls oder Abmeldung von einem Teilmodul*

Der Wechsel eines Teilmoduls oder die Abmeldung von einem Teilmodul ist bis Ende der vierten Woche eines Semesters möglich. Bei einem Wechsel oder bei einer Abmeldung nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Teilmodul als nicht bestanden. Davon ausgenommen sind Studierende, die dieses Teilmodul gestützt auf eine Vereinbarung über eine Studienverlängerung erneut besuchen.

Art. 17 *Studienunterbruch*

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann Studienunterbrüche von mindestens einem Semester auf Gesuch hin bewilligen, jedoch höchstens bis zu vier Semestern. Das schriftliche Gesuch ist bei der Kanzlei Ausbildung einzureichen. Bei einem bewilligten Studienunterbruch bleibt der Status bisheriger Studienleistungen erhalten. Bei der Wiederaufnahme des Studiums werden die vor dem bewilligten Studienunterbruch an der PH Luzern bestandenen Studienleistungen vollständig angerechnet. Auf Studienleistungen, die vor einem Studienunterbruch von mehr als vier Semestern erbracht wurden, sind die Bestimmungen über die Anerkennung von Vorleistungen anwendbar. *

² Bewilligte Studienunterbrüche werden an die maximal mögliche Studiendauer gemäss Artikel 16 Absatz 2 des PH-Ausbildungsreglements angerechnet. *

Art. 17a * *Übertritt von einer anderen Pädagogischen Hochschule an die PH Luzern* *

Die Studiendauer an einer anderen Pädagogischen Hochschule wird bei einem Übertritt an die PH Luzern an die maximal mögliche Studiendauer gemäss Artikel 16 Absatz 2 des PH-Ausbildungsreglements angerechnet.

Art. 18 *Pflicht zur Kontrolle von Anmeldungen*

Die Studierenden sind verpflichtet zu kontrollieren, ob sie für die notwendigen Teilmodule und Leistungsnachweise angemeldet sind.

Art. 19 *Bewertung von Gruppenarbeiten*

Die Gruppenmitglieder können einzeln oder die Gruppe kann als Ganze beurteilt werden. Die Beurteilungskriterien müssen vorgängig definiert und den Kandidatinnen und Kandidaten mitgeteilt werden.

Art. 20 * *Unredliches Verhalten bei Studienleistungen* *

Im Falle von Unredlichkeit bei Studienleistungen kann die Studienleistung als teilweise nicht bewertbar oder als nicht bewertbar eingestuft werden. Die Studienleistung gilt in diesen Fällen als absolvierter Versuch. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Disziplinarwesen. *

Art. 21 *Prüfungseinsicht*

Studierende können Einsicht in die Korrekturen und Bewertungen ihrer Leistungsnachweise verlangen.

2. Studienleistungen

Art. 22 *Anträge auf Anerkennung von Vorleistungen*

Anträge auf Anerkennung von Vorleistungen sind drei Wochen vor Beginn des Teilmoduls elektronisch einzureichen. Mit begleitender Begründung (beispielsweise Kopie des Mailverkehrs) durch die Dozentin oder den Dozenten, durch die Modulkoordinatorin oder den Modulkoordinator oder durch die Fachkoordinatorin oder den Fachkoordinator können Anträge bis drei Wochen nach Beginn des Teilmoduls eingereicht werden. Anträge, die später als drei Wochen nach Modulstart eintreffen, werden nicht bearbeitet.

Art. 23 *Berechnung von Studienleistungen*

Die PH Luzern berechnet die Studienleistungen in ECTS-Punkten nach dem europäischen Kredittransfersystem (European Credit Transfer and Accumulation System). Ein ECTS-Punkt entspricht einer Studienleistung von 30 Arbeitsstunden.

Art. 24 *Eignungsabklärung im Studienbereich „Berufsstudien“*

¹ Die Eignungsabklärung im Studienbereich „Berufsstudien“ der Studiengänge Kindergarten und Unterstufe der Primarschule, Primarstufe und Sekundarstufe I besteht aus dem Hauptmodul „Eignungsabklärung Berufsstudien“. Die Eignungsabklärung im Studienbereich „Berufsstudien“ im Studiengang Schulische Heilpädagogik für Studierende ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom besteht aus dem Hauptmodul „Berufsstudien HQ“ oder „Berufsstudien HQ mit Regelschulerfahrung“.*

² Das Hauptmodul Eignungsabklärung Berufsstudien ist bestanden, wenn alle dazugehörenden Teilmodule bestanden sind. Ist ein Teilmodul nicht bestanden, müssen sämtliche Teilmodule des Hauptmoduls wiederholt werden. Studierende, die im Rahmen der Wiederholung sämtlicher Teilmodule ein Teilmodul nicht bestehen, können das Studium nicht weiterführen.*

^{2bis} * Studierende, welche die Eignungsabklärung im Studienbereich „Berufsstudien“ nicht erfüllen, können während des Wiederholungsjahres

- a. in den Studiengängen Kindergarten und Unterstufe der Primarschule sowie Primarstufe keine weiterführenden Hauptmodule der Studienbereiche „Bildungs- und Sozialwissenschaften“, „Berufsstudien“ und „Fachwissenschaften und Fachdidaktiken“ besuchen,
- b. im Studiengang Sekundarstufe I keine weiterführenden Hauptmodule der Studienbereiche „Bildungs- und Sozialwissenschaften“ und „Berufsstudien“ besuchen. Der Besuch von Hauptmodulen anderer Studienbereiche bedarf der Genehmigung durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter,
- c. im Studiengang Schulische Heilpädagogik keine weiteren Hauptmodule besuchen.*

³ In der Eignungsabklärung können Auflagen für ein später folgendes Teilmodul des Studienbereichs erlassen werden. Werden die Auflagen nicht erfüllt, gilt dieses Teilmodul als nicht bestanden. Das Nähere wird im Modulbeschrieb festgelegt.

Art. 25 *Eignungsabklärung im Studienbereich „Fachwissenschaften und Fachdidaktiken“*

¹ Die Eignungsabklärung im Studienbereich „Fachwissenschaften und Fachdidaktiken“ besteht in den Studiengängen Kindergarten und Unterstufe der Primarschule sowie Primarstufe aus den Grundlagenteilmodulen und im Studiengang Sekundarstufe I aus den Akzessteilmodulen. Näheres zu den Teilmodulen wird im Studienplan festgelegt.

² Die Studierenden können ihr Studium im zweiten Studienjahr fortführen, wenn sie am Ende des ersten Studienjahres höchstens zwei Grundlagen- bzw. Akzessteilmodule nicht bestanden haben. Bei einem Studiengangs- oder Fachwechsel kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter Ausnahmen bewilligen.

^{2bis} * Von der Bestimmung gemäss Absatz 2 ausgenommen ist das Grundlagenteilmodul Französisch im Studiengang Primarstufe.

³ Studierende, welche die Grundlagen- oder Akzessteilmodule bis Ende des zweiten Studienjahres auch im Rahmen der Wiederholung nicht bestanden haben, können das Studium in diesem Fach nicht weiterführen.

⁴ Im Fach Bewegung und Sport kann die Fachkoordinatorin oder der Fachkoordinator die Verlängerung der Frist zum Bestehen der Eignungsabklärung bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Art. 26 *Freie ECTS-Punkte*

¹ Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung entscheidet, welche Einsätze im Rahmen der zu erbringenden freien ECTS-Punkten anerkannt werden. Die Studienbereichsleiterin oder der Studienbereichsleiter Impulsstudien führt eine Liste.

² Bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Einsatzes haben die Studierenden der Studienbereichsleiterin oder dem Studienbereichsleiter Impulsstudien eine schriftliche Bestätigung über den geleisteten Einsatz einzureichen. Sie oder er kann die Frist zur Einreichung der Bestätigung auf Antrag verlängern.

³ Die Studienbereichsleiterin oder der Studienbereichsleiter Impulsstudien entscheidet über die Anerkennung des Einsatzes.

Art. 27 *Freiwilliger Besuch von Teilmodulen*

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann den freiwilligen Besuch von Teilmodulen des eigenen Studiengangs auf Antrag bewilligen.

² Ist das Teilmodul erfüllt, werden die erworbenen ECTS-Punkte im Transcript of Records ausgewiesen.

Art. 27^{bis} * *Besuch von Teilmodulen des Masterstudiums im Studiengang Sekundarstufe I*

Der Besuch von Teilmodulen im Masterstudium des Studiengangs Sekundarstufe I setzt voraus:

- a. im Studienbereich "Bildungs- und Sozialwissenschaften": das Bestehen der Bachelorprüfung im Studienbereich,
- b. in den Fächern des Studienbereichs "Fachwissenschaften und Fachdidaktiken": das Bestehen der Bachelorprüfung im Fach,
- c. im Studienbereich "Berufsstudien": das Bestehen der Pflichtteilmodule im Studienbereich.

Art. 28 *Kompensation ungenügender Leistungsnachweise bei Bewertungen mittels Punkten*

¹ Bei der Bewertung eines Teilmoduls mittels Punkten ist das Hauptmodul bestanden, wenn die festgelegte Mindestpunktzahl für das Hauptmodul erreicht ist. Das Nähere zu den Kompensationsmöglichkeiten bei Teilmodulen wird im Modulbeschrieb festgelegt.

² Ein Teilmodul, das mit Punkten bewertet wird, kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. Die Wiederholung eines Teilmoduls ist ausgeschlossen, wenn

- a. die Mindestpunktzahl für das Hauptmodul erreicht ist,
- b. die Studentin oder der Student auf die Wiederholung verzichtet hat. Der Verzicht auf die Wiederholung wird angenommen, wenn das Teilmodul nicht am nächstmöglichen Termin wiederholt wird.

³ Der Wechsel eines Wahlpflichtteilmoduls ist möglich, wenn mehrere Wahlpflichtteilmodule zur Auswahl stehen. Insgesamt bestehen jedoch nur drei Chancen für die Erfüllung des Leistungsnachweises.

Art. 29 *Zulassung zum Praktikum und Zuteilung*

¹ Die Studierenden werden zum Praktikum zugelassen, wenn die im Modulbeschrieb des betreffenden Praktikums festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. *

² Die Studierenden haben das Praktikum bei der durch die PH Luzern zugeteilten Praxislehrperson zu absolvieren. In Ausnahmefällen kann die Stabsabteilung Praktika und Praxis Schulen auf Antrag eine Zuteilung zu einer anderen Praxislehrperson oder zu einer anderen Praxischule bewilligen.

³ In berufsbegleitenden Studiengängen kann das Praktikum in der eigenen Klasse oder an der eigenen Schule absolviert werden.

Art. 30 *Abbruch des Praktikums*

¹ Gefährden fehlende Kompetenzen oder Verhaltensweisen einer Studentin oder eines Studenten die Fortführung des Praktikums, formuliert die Praxislehrperson in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten Zielvereinbarungen zur Verbesserung der Situation. Die Praxislehrperson informiert die zuständige Mentorin oder den zuständigen Mentor.

² Werden die vereinbarten Ziele innert Frist nicht erreicht, besucht die zuständige Mentorin oder der zuständige Mentor die Studentin oder den Studenten in der Praxisklasse und zieht bei Bedarf weitere Fachpersonen bei.

³ Die Mentorin oder der Mentor entscheidet in Absprache mit der Fachleiterin oder dem Fachleiter Berufsstudien des jeweiligen Studiengangs über den Abbruch des Praktikums. Die Studentin oder der Student ist vorgängig anzuhören.

⁴ Gefährden Gründe, die bei der Praxislehrperson liegen, die Fortführung des Praktikums, bespricht sich die Studentin oder der Student mit der Praxislehrperson. Ergibt das Gespräch keine Verbesserung der Situation, informiert die Studentin oder der Student die zuständige Mentorin oder den zuständigen Mentor. Die Fachleiterin oder der Fachleiter Berufsstudien des jeweiligen Studiengangs entscheidet in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor über die Rahmenbedingungen für die Weiterführung des Praktikums oder über dessen Abbruch. Die Studentin oder der Student und die Praxislehrperson sind vorgängig anzuhören.

Art. 31 *Nachweis Sprachzertifikat Niveau C1 für Studierende des Studiengangs Sekundarstufe I **

Art. 32 *Hochschulinterne Sprachkompetenzprüfung Niveau C1 für Studierende des Studiengangs Primarstufe*

¹ Studierende des Studiengangs Primarstufe, die einen der nachfolgenden externen Zertifikatstests auf Niveau C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nicht bestanden haben, können anstelle des Nachweises eines externen Sprachzertifikats eine hochschulinterne Sprachkompetenzprüfung ablegen, wenn sie in einem der nachfolgenden externen Zertifikatstests folgende Minimalpunktzahl erreicht haben: *

- a. DALF C1: 45 Punkte,
- b. CAE: 176 Punkte, *
- c. IELTS: 6,5 Punkte,

d. ... *

² ... *

³ Die hochschulinterne Sprachkompetenzprüfung orientiert sich an den Anforderungen des Fremdsprachenunterrichts der Primarschule. *

⁴ ... *

Art. 33 *Sprachaufenthalte der Studiengänge Primarstufe und Sekundarstufe I*

¹ Studierende der Studiengänge Primarstufe und Sekundarstufe I, die eine Fremdsprache studieren, müssen einen Sprachaufenthalt der gewählten Fremdsprache von mindestens zehn Wochen absolvieren. Studierende, die zwei Fremdsprachen studieren, müssen einen Sprachaufenthalt von insgesamt mindestens 14 Wochen absolvieren.

² Studierende, die den Sprachaufenthalt teilweise in einem Land absolvieren wollen, in dem die gewählte Fremdsprache nicht Landessprache, sondern nur Amtssprache ist, müssen vorgängig um Bewilligung des Sprachaufenthaltes ersuchen.

³ Der Sprachaufenthalt kann wie folgt in Blöcke aufgeteilt werden:

- a. Ein Block dauert in jedem Fall mindestens zwei Wochen.
- b. Studierende im Regelstudium müssen pro gewählte Fremdsprache mindestens sechs Wochen ununterbrochen in einem Land verbringen, in dem die Fremdsprache Landessprache ist.
- c. Studierende, die bereits über ein Lehrdiplom verfügen (L-Studierende), Studierende im Diplomerweiterungsstudium sowie Studierende mit Quereinstieg (Q-Studierende), die eine Fremdsprache studieren, können den Sprachaufenthalt in maximal drei Blöcke aufteilen.
- d. L-Studierende und Q-Studierende, die zwei Fremdsprachen studieren, können den Sprachaufenthalt in maximal vier Blöcke aufteilen. Pro Fremdsprache müssen mindestens sechs Wochen in einem Land verbracht werden, in dem die Fremdsprache Landessprache ist.

⁴ Die Bestimmungen über die Anerkennung von Vorleistungen sind sinngemäss anwendbar.

Art. 34 *Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungen im ersten Studienjahr*

¹ Studierende, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die ihre Schulzeit nicht in der Schweiz verbracht haben, können im ersten Studienjahr bei der für das Hauptmodul verantwortlichen Person die Verlängerung der Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen beantragen. Die Dauer von schriftlichen Prüfungen kann um maximal 50% verlängert werden. *

² Die Benutzung von nicht elektronischen Deutschwörterbüchern an schriftlichen Prüfungen kann durch die Dozentin oder den Dozenten auf Antrag bewilligt werden. *

Art. 35 *Präsenz und Absenz bei Teilmodulen*

¹ Die Präsenzpflicht, welche Voraussetzung für das Bestehen eines Teilmoduls ist, wird im Modulbeschrieb festgelegt.

² Bei Teilmodulen mit einer Präsenzpflcht von 80% dürfen Studierende maximal

- a. an einem Präsenztermin fehlen, wenn 5 bis 9 Präsenztermine festgelegt sind,
- b. an zwei Präsenzterminen fehlen, wenn 10 bis 12 Präsenztermine festgelegt sind.

³ Bei weniger als 5 Präsenzterminen legt die oder der Modulverantwortliche die Absenzenregelung im Modulbeschrieb fest.

⁴ Wer die Präsenzpflcht nicht einhalten kann, hat die Dozentin oder den Dozenten umgehend zu informieren. Bei einer Abwesenheit von mehr als zwei Wochen ist bei der Kanzlei Ausbildung ein entsprechender Nachweis (beispielsweise ein Arztzeugnis) einzureichen. *

⁵ Ist die Präsenzpflcht nicht erfüllt und ist die Abwesenheit unentschuldigt, gilt das Teilmodul als nicht bestanden. *

Art. 36 *Kompensation bei entschuldigter Abwesenheit von Teilmodulen*

¹ Sind Studierende in Teilmodulen mit 5 bis 9 Präsenzterminen an maximal 3 Terminen oder bei Teilmodulen mit 10 bis 12 Präsenzterminen an maximal 4 Terminen entschuldigt abwesend, entscheidet die Dozentin oder der Dozent, ob die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden kann.

² In den übrigen Fällen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter, ob die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden kann.

³ Kann die Abwesenheit nicht kompensiert werden, gilt das Teilmodul als nicht bestanden.

Art. 37 *Präsenz und Absenz bei Praktika*

¹ Für Praktika besteht eine Präsenzpflcht von 100%.

² Die Fachleiterin oder der Fachleiter Berufsstudien des jeweiligen Studiengangs kann begründete, planbare Abwesenheiten vom Praktikum auf Antrag bewilligen. Der Antrag ist mindestens sechs Wochen vor Praktikumsbeginn einzureichen.

³ Wer die Präsenzpflcht nicht einhalten kann (beispielsweise wegen Krankheit oder Unfall), hat die Praxislehrperson sowie die zuständige Mentorin oder den zuständigen Mentor umgehend zu informieren. Bei einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen ist bei der Kanzlei Ausbildung innert einer Woche ein entsprechender Nachweis (beispielsweise ein Arztzeugnis) einzureichen. *

⁴ Ist die Abwesenheit unentschuldigt, gilt das Praktikum als nicht bestanden.

Art. 38 *Nachholen der Präsenzzeit bei entschuldigter Abwesenheit von Praktika*

¹ Die zuständige Mentorin oder der zuständige Mentor entscheidet in Absprache mit der Praxislehrperson, ob und wie die Präsenzzeit bei entschuldigter Abwesenheit vom Praktikum nachgeholt werden kann.

² Bei einer Abwesenheit von mehr als drei Halbtagen bei Halbtagespraktika und von mehr als drei Tagen bei Blockpraktika entscheidet die Fachleiterin oder der Fachleiter Berufsstudien des jeweiligen Studiengangs über die Bedingungen zur Anerkennung des Praktikums.

³ Kann die Abwesenheit nicht nachgeholt werden, gilt das Praktikum als nicht bestanden. *

Art. 39 *Entschuldigungsgründe*

Die Abwesenheit gilt als entschuldigt, wenn insbesondere folgende Gründe nachgewiesen werden:

- a. Krankheit und Unfall,
- b. Schwangerschaft,
- c. Militär- und Zivildienst, sofern eine Verschiebung nachweislich nicht möglich ist,
- d. von der PH Luzern angesetzte Spezialtermine,
- e. obligatorische, extern zu erbringende Studienleistungen (beispielsweise Fremdsprachenprüfungen),
- f. Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsprojekten der PH Luzern.
- g. von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter bewilligte spezielle Präsenzvereinbarungen. *

Art. 40 *Dispensierung von einem Fach im Studiengang Kindergarten und Unterstufe der Primarschule*

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann Studierende des Studiengangs Kindergarten und Unterstufe der Primarschule auf begründetes Gesuch und unter Vorlage eines Arzteugnisses von einem Fach dispensieren. Ausgenommen sind die Fächer Mathematik, Sprache sowie Natur, Mensch und Gesellschaft.

² Studierenden, die von einem Fach dispensiert sind, wird die Lehrbefähigung in diesem Fach nicht erteilt.

Art. 41 *Studiengebundene Urlaubswoche*

¹ Studierenden der Studiengänge Kindergarten und Unterstufe der Primarschule sowie der Primarstufe kann während der gesamten Studiendauer maximal eine studiengebundene Urlaubswoche bewilligt werden. Studierenden des Studiengangs Sekundarstufe I können während der gesamten Studiendauer maximal zwei studiengebundene Urlaubswochen bewilligt werden. Diese beiden Wochen können nicht im gleichen Semester bezogen werden. Bewilligte studiengebundene Urlaubswochen sind von der Präsenzpflcht ausgenommen. *

² Studiengebundene Urlaubswochen können nicht bezogen werden während

- a. Praktika,
- b. Prüfungssessionen,
- c. Blockwochen.

³ Der Antrag auf Bewilligung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der studiengebundenen Urlaubswoche mittels Formular beim zuständigen Studiengangssekretariat einzureichen. Dieses kann weitere Unterlagen einfordern.

⁴ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über die Anträge. Sie oder er kann Anträge für Stellvertretungen an Praxisschulen kurzfristig bewilligen. Dem Antrag sind eine Bestätigung der bevorstehenden Stellvertretung und eine Begründung der Schulleiterin oder des Schulleiters der betroffenen Praxisschule beizulegen.

3. Abschluss des Studiums

Art. 42 *Anmeldung zur Abschlussprüfung und Rückzug*

¹ Die Studierenden müssen sich für die Abschlussprüfung sowie für deren Wiederholung schriftlich anmelden. Für die Anmeldefrist ist die Bekanntmachung der Prorektorin oder des Prorektors Ausbildung zu beachten.

² Ein Rückzug der Anmeldung ist bis spätestens 30 Tage vor dem Prüfungstermin möglich. Der Rückzug ist dem Prüfungssekretariat schriftlich mitzuteilen. Studierenden, die ihre Anmeldung bis spätestens 30 Tage vor dem ersten Prüfungstermin für sämtliche Prüfungen zurückziehen, wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Art. 43 *Zulassung zu den Abschlussprüfungen*

¹ Zur Bachelorprüfung in den Studiengängen Kindergarten und Unterstufe der Primarschule sowie Primarstufe wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung alle festgelegten Teilmodule eines Faches erfüllt hat. Sind in einem Fach nicht alle Teilmodule erfüllt, entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter über die Zulassung zur Prüfung in diesem Fach. *

² Zur Bachelorprüfung im Studiengang Sekundarstufe I wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung pro Prüfungsdisziplin höchstens ein Teilmodul noch nicht erfüllt und bis zum Prüfungstermin alle Pflichtteilmodule besucht hat. *

³ Zur Masterprüfung im Studiengang Sekundarstufe I wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung die Bachelorprüfung im Studiengang Sekundarstufe I bestanden und sich für alle festgelegten Teilmodule eines Faches angemeldet hat. *

^{3bis} Zur Masterprüfung im Studiengang Schulische Heilpädagogik wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung alle festgelegten Teilmodule erfüllt hat. *

⁴ Zu den Abschlussprüfungen in den Studiengängen Lehrdiplom Sekundarstufe II für Maturitätsschulen sowie Fachdidaktik wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung alle festgelegten Teilmodule erfüllt hat. *

Art. 44 *Abgabetermin für Abschlussarbeiten*

¹ Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung legt die Termine zur Abgabe der Abschlussarbeiten fest.

² Die Studierenden müssen sich bis spätestens vier Wochen vor dem Abgabetermin für die Abgabe der Abschlussarbeit anmelden.

³ Die Anmeldung zur Abgabe der Abschlussarbeit kann bis spätestens am letzten Abgabetermin zurückgezogen werden. Der Rückzug der Anmeldung ist der Kanzlei Ausbildung schriftlich mitzuteilen. Eine erneute Anmeldung zur Abgabe der Abschlussarbeit ist in diesem Fall erst für den nächsten Abgabetermin möglich. *

Art. 45 *Publikation von Abschlussarbeiten*

¹ Die Publikation einer Abschlussarbeit durch die PH Luzern setzt das Einverständnis der Verfasserin oder des Verfassers voraus. *

² Wird eine Abschlussarbeit durch die Verfasserin oder den Verfasser ohne das Einverständnis der PH Luzern publiziert, hat die Verfasserin oder der Verfasser dies zu deklarieren. Studierende, die gegen diese Bestimmungen verstossen, können disziplinarisch bestraft werden. Vorbehalten bleibt die Erwirkung der Deklaration durch die PH Luzern. *

Art. 45a * *Diplom*

¹ Die Diplomurkunde für EDK-anerkannte Studiengänge wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Rates der PH Luzern (PH-Rat) und von der Rektorin oder vom Rektor der PH Luzern unterzeichnet.

² Die Diplomurkunde für die übrigen Studiengänge wird von der Rektorin oder vom Rektor der PH Luzern unterzeichnet.

³ Bei Studiengängen, welche die PH Luzern gemeinsam mit anderen Hochschulen durchführt, wird die Diplomurkunde von der Rektorin oder vom Rektor der PH Luzern und vom zuständigen Organ der beteiligten Hochschule unterzeichnet.

⁴ Der Titel, der mit dem Diplom für den Studiengang Fachdidaktik verliehen wird, lautet:

- a. für die Studienrichtung Geschichtsdidaktik und öffentliche Geschichtsvermittlung:
Spezialisierte Master of Arts in Geschichtsdidaktik und öffentliche Geschichtsvermittlung,
- b. für die Studienrichtung Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwicklung:
Master of Arts in Fachdidaktik Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwicklung.

IV. Verschiedene Bestimmungen

1. Case Management

Art. 46 *Voraussetzungen*

Das Case Management kann angeordnet werden, wenn

- a. das Verhalten einer Studentin oder eines Studenten den berufsethischen Erwartungen nicht entspricht,
- b. Auffälligkeiten im mündlichen oder schriftlichen Bereich festgestellt werden, *
- c. individuelle Begleitmassnahmen notwendig sind, die sich aufgrund eines abweichenden Umgangs mit den Bestimmungen über Präsenz und Absenz ergeben oder *
- d. andere Auffälligkeiten oder Gründe auftreten, die eine Begleitung notwendig machen. *

Art. 47 *Verfahren*

¹ Die zuständige Mentorin oder der zuständige Mentor führt das Case Management durch.

² Die Case Managerin oder der Case Manager analysiert mit der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten die Situation und vereinbart mit ihr oder ihm einen verbindlichen Lern- und Entwicklungsprozess zur Verbesserung der Situation. Der Prozess wird in einem Verlaufsprotokoll dokumentiert. Nach Erreichung der Ziele wird das Verlaufsprotokoll auf der Kanzlei Ausbildung deponiert und bis zum Studienabschluss aufbewahrt. Die Studentin oder der Student kann jederzeit Einsicht in das Protokoll nehmen. *

³ Werden die vereinbarten Ziele nicht erreicht, entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter über das weitere Vorgehen.

2. Mobilität

Art. 48 Zulassung zu Studienaufenthalten

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann in Absprache mit dem International Office der PH Luzern Studienaufenthalte während eines Semesters auf Gesuch hin bewilligen.

² Studienaufenthalte können in der Regel während folgenden Semestern bewilligt werden:

- a. im 4. Semester des Studiengangs Kindergarten und Unterstufe der Primarschule,
- b. im 5. Semester des Studiengangs Primarstufe,
- c. im 3. oder 7. Semester des Studiengangs Sekundarstufe I,
- d. im 2. oder 5. Semester des Studiengangs Schulische Heilpädagogik, *
- e. ab dem 2. Semester des Studiengangs Fachdidaktik. Ein Studienaufenthalt im Abschlusssemester ist nicht möglich. *

³ Für die Zulassung zu einem Studienaufenthalt wird vorausgesetzt, dass sämtliche Leistungsnachweise der bis zur Anmeldung für den Studienaufenthalt absolvierten Semester bestanden sind und der Zeitpunkt des Praktikums festgelegt ist. *

⁴ Studierende haben weder einen Anspruch auf ein Gastsemester an einer Partnerhochschule noch auf einen Ausbildungsplatz an einer bestimmten Gasthochschule.

Art. 49 Termine für Gesuchseinreichung

Das International Office legt die Termine für die Einreichung der Gesuche um Studienaufenthalte fest.

Art. 50 Studienvereinbarung

¹ In der Studienvereinbarung werden die während des Studienaufenthalts zu erbringenden Studienleistungen verbindlich festgelegt. Die Studienvereinbarung ist bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Studienaufenthalts der Stabsabteilung Internationale Beziehungen, Mobilität und Kooperationen zur Genehmigung vorzulegen.

² Studierende des Studiengangs Sekundarstufe I sind verpflichtet, für jedes an der PH Luzern belegte Fach im Studienbereich „Fachwissenschaften und Fachdidaktiken“ mindestens eine Veranstaltung zu belegen. Wird ein Fach an der Gasthochschule nicht angeboten, ist in Absprache mit der Stabsabteilung Internationale Beziehungen, Mobilität und Kooperationen eine alternative Lösung zu suchen.

³ Die Studentin oder der Student kann eine Anpassung des Studienprogramms in der Studienvereinbarung innert zwei Wochen nach Studienbeginn verlangen, wenn die Veranstaltungen an der Gasthochschule nicht den Erwartungen entsprechen.

Art. 51 * *Obligatorische Vorbereitung zu Interkulturalität*

¹ Studierende, deren Studienaufenthalt bewilligt wurde, sind verpflichtet, vor dem Studienaufenthalt das Teilmodul "Interkulturelle Vorbereitung" zu absolvieren. Ist das Teilmodul bestanden, wird es im Umfang von 2 ECTS-Punkten an den Studienaufenthalt angerechnet.

² Das International Office kann für Studierende, die einen Studienaufenthalt mit besonderen Anforderungen absolvieren, das Teilmodul „Interkulturelles Mentoring und Coaching“ als Pflichtteilmodul erklären. Ist das Teilmodul bestanden, wird es im Umfang von 2 ECTS-Punkten an den Studienaufenthalt angerechnet.

Art. 52 *Anerkennung von Studienaufenthalten*

¹ Die Anerkennung von Studienaufenthalten an ausländischen Gasthochschulen richtet sich nach den massgebenden Vereinbarungen zwischen der PH Luzern und der Gasthochschule, sofern diese im Folgenden nicht ergänzt werden.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter legt den Umfang der im Studienaufenthalt zu erbringenden Studienleistungen fest.

³ ... *

⁴ Für Kurse in nicht schulbezogenen Sprachen (beispielweise Schwedisch, Finnisch, Dänisch) können auf Antrag höchstens 3 ECTS-Punkte an den Studienaufenthalt angerechnet werden. Kurse in schulbezogenen Sprachen (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch sowie bedeutende Migrationssprachen) können auf Antrag voll angerechnet werden.

⁵ Die vom International Office offiziell ausgeschriebenen Akademien und Kurse der Partnerinstitutionen (Summerschools) können auf Gesuch hin als Impulsstudienwoche bzw. im Fachstudium angerechnet werden.

⁶ Die Studentin oder der Student hat dem International Office eine Bestätigung über die während des Studienaufenthalts absolvierten Studienleistungen (Transcript of Records) einzureichen. Vorbehalten bleibt die direkte Zustellung durch die Gasthochschule.

Art. 53 *Fehlende Studienleistungen*

Studierende, welche die Studienleistungen gemäss Studienvereinbarung bis maximal acht ECTS-Punkte nicht erfüllt haben, müssen die fehlenden Studienleistungen nachholen. Fehlen mehr als acht ECTS-Punkte muss das Semester wiederholt werden.

Art. 54 *Auslandpraktikum*

Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter legt fest, welche Praktika im Ausland absolviert werden können und angerechnet werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 55 *

Art. 55a * *Übergangsbestimmung der Änderung vom 11. August 2016*

¹ Die Bestimmung gemäss Artikel 25 Absatz 2^{bis} gilt nicht für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Studienjahres 2017/18 aufgenommen haben.

² Die Aufhebung von Artikel 32 Absatz 1d gilt nicht für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Studienjahres 2016/17 aufgenommen haben.

Art. 56 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2014 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
26.06.2014	01.08.2014	Erlass	Erstfassung
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 8 Abs. 1 und 2	geändert
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 9 Abs. 1	geändert
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 16 Abs. 1	geändert
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 16a	eingefügt
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 17 Abs. 1	geändert
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 20	geändert
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 24 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 27 ^{bis}	eingefügt
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 29 Abs. 1	geändert
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 31	aufgehoben
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 34 Abs. 2	geändert
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 35 Abs. 5	geändert
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 38 Abs. 3	eingefügt
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 39 Unterabs. g	eingefügt
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 41 Abs. 1	geändert
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 43 Abs. 2 und 3	geändert
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 43 Abs. 3 ^{bis}	eingefügt
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 45 Abs. 1 und 2	geändert
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 48 Abs. 3	geändert
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 51	geändert
16.01.2015	01.08.2014 rückwirkend	Art. 52 Abs. 3	aufgehoben
23.07.2015	01.08.2015	II. Teil 1. Zwischentitel	eingefügt
23.07.2015	01.08.2015	Art. 1a	eingefügt
23.07.2015	01.08.2015	II. Teil 2. Zwischentitel	geändert
23.07.2015	01.08.2015	Art. 2 Abs. 1	geändert
23.07.2015	01.08.2015	Art. 4	aufgehoben
23.07.2015	01.08.2015	II. Teil 3. Zwischentitel	geändert
23.07.2015	01.08.2015	Art. 16a	geändert
23.07.2015	01.08.2015	Art. 24 Abs. 2	geändert
23.07.2015	01.08.2015	Art. 32 Abs. 1b	geändert
23.07.2015	01.08.2015	Art. 55	aufgehoben
01.02.2016	01.03.2016	Art. 1a	geändert
11.08.2016	01.09.2016	Art. 7 und 17	geändert

11.08.2016	01.09.2016	Art. 17a und 25 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt
11.08.2016	01.09.2016	Art. 32 Abs. 1	geändert
11.08.2016	01.09.2016	Art. 32 Unterabs. 1d und Abs. 2	aufgehoben
11.08.2016	01.09.2016	Art. 32 Abs. 3	geändert
11.08.2016	01.09.2016	Art. 32 Abs. 4	aufgehoben
11.08.2016	01.09.2016	Art. 55a	eingefügt
17.08.2017	01.09.2017	Art. 1 Abs. 2	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Titel	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 3 Abs. 2	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 4a	eingefügt
17.08.2017	01.09.2017	Art. 6	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 7	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 14 Titel und Einleitungssatz	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 17a Titel	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 20 (inkl. Titel)	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 24 Abs. 1	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 24 Abs. 2 ^{bis} c	eingefügt
17.08.2017	01.09.2017	Art. 34 Abs. 1	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 35 Abs. 4	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 37 Abs. 3	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 41 Abs. 1	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 43 Abs. 3 ^{bis} und 4	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 44 Abs. 3	eingefügt
17.08.2017	01.09.2017	Art. 45a	eingefügt
17.08.2017	01.09.2017	Art. 46 Unterabs. b und c	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 46 Unterabs. d	eingefügt
17.08.2017	01.09.2017	Art. 48 Abs. 2d	geändert
17.08.2017	01.09.2017	Art. 48 Abs. 2e	eingefügt
02.08.2018	01.09.2018	Art. 2 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt
02.08.2018	01.09.2018	Art. 4a Unterabs. a	geändert
02.08.2018	01.09.2018	Art. 4a Unterabs. b	eingefügt
02.08.2018	01.09.2018	Art. 43 Abs. 1, 3 und 3 ^{bis}	geändert
02.08.2018	01.09.2018	Art. 47 Abs. 2	geändert